

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

124

Nr. 13 / 27. Juni 2014

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2014 124

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2014 126

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MAN-CHING

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

125

126

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im:

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 786.300 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 277.400 € festgesetzt.

Eine Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching keine festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 4. Juni 2014 Zweckverband kelten römer museum manching

Dr. Georg Schweiger Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014

Ι.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 59 der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 96.900 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014

im Verwaltungshaushalt auf 96.900 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzplatzkilometer im jeweiligen Aufgabengebiet der Verbandsmitglieder. Maßgeblicher Zeitraum ist das Jahr 2012.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt 49.567 €

Landkreis Eichstätt 34.715 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 12.618 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ingolstadt, 6. Mai 2014

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der

Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Auf der Schanz 39 in 85049 Ingolstadt, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2014

Weilheim, 3. Juni 2014

Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralar-II.

mierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab folgende Nachtragshaushaltssatzung: dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer

§ 1

I.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt

905.500 € in den Einnahmen und Ausgaben auf

Wirtschaft und Verkehr

311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Vermögenshaushalt 282.000 € in den Einnahmen und Ausgaben auf

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

544.000 € im Verwaltungshaushalt auf

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBI I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer 2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr